

**Stadtverwaltung Sangerhausen**  
**Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung / Fachdienst Finanzen**

Anhang zur Beschlussvorlage zur 17. Ratssitzung am 06.05.2021 – Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2014 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

**Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) zum Jahresabschluss 2014**

**Seite 44 ff**

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen - Wertberichtigungen

Diese Verfahrensweise führt nach unserer Ansicht zu einer nicht dem tatsächlichen Bild entsprechenden Wertberichtigung und entspricht nicht den Festlegungen zur Wertberichtigung der städtischen Dienstanweisung „Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen“. Mit Blick auf Kosten und Nutzen bzw. Arbeitsaufwand, der durch die Anpassung der Vorschlagslisten des Softwareprogrammes an unsere Dienstanweisung entstehen würde, wird diese Verfahrensweise nicht beanstandet.

Es wird jedoch empfohlen, die städtische Dienstanweisung hinsichtlich dieser Verfahrensweise anzupassen.

**Stellungnahme:**

**Der Empfehlung wird entsprochen, indem die Dienstanweisung überarbeitet und angepasst wird.**

**Seite 45**

Abwertungsfaktoren

Gemäß 5.5.3 der städtischen Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen sind die für die Pauschalwertberichtigung ermittelten Abwertungsfaktoren jährlich vom Fachdienst Kasse zu überprüfen und ggf. anzupassen. Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Kasse wurde seit der letzten Ermittlung der Abwertungsfaktoren i. R. d. Erstellung des Jahresabschlusses 2013 keine Überprüfung durchgeführt.

Es wird auf die Einhaltung der Regelungen der städtischen Richtlinie hingewiesen. Mit Blick auf eine wirklichkeitsnahe Beurteilung der Abwertung der einzelnen Einnahmearten ist auf eine regelmäßige Überprüfung hinzuwirken.

**Stellungnahme:**

**Die jährliche Überprüfung der Abwertungsfaktoren, wie in der Dienstanweisung Bewertung Pkt. 5.5.3 beschrieben wurde, wird zukünftig beachtet und frühestens ab dem Haushaltsjahr 2022 umgesetzt.**

**Seite 47**

**Sonstige Vermögensgegenstände**

- Anlagenummern 20003657 2057-11-177/16, 20003658 2057-11-180/6, 20003659, 20003660 09111001: ehemalige Kindertagesstätte Oberröblingen, Parkweg 3

Gemäß Kaufvertrag vom 27.09.2013 gingen Besitz, Nutzungen, Gefahr und Lasten einschließlich aller Verpflichtungen sowie allgemeinen Verkehrssicherungspflichten mit Wirkung vom 01.10.2013 an den Käufer über (Eigentumsübergang). Die Kaufpreiszahlung wurde für erst im Jahr 2014 fällig.

Die verkauften Flächen hätten bereits im Jahr 2013, nämlich mit Eigentumsübergang, aus der städtischen Bilanz als Abgang ausgebucht werden müssen. Der Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung ist für den Eigentumsübergang nicht relevant.

Aufgrund der Geringfügigkeit sowie der Tatsache, dass Grundstücke generell keiner Abschreibung unterliegen und somit keine Aufwandsbuchungen erfolgen, welche den Ergebnishaushalt belasten, wird dies nicht beanstandet.

Es wird darauf hingewiesen, bei Grundstücksverkäufen darauf zu achten, dass die Abgänge infolge von Verkäufen in dem Haushaltsjahr gebucht werden, in welchem der Eigentumsübergang erfolgt. Der Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung ist hierfür nicht ausschlaggebend.

**Stellungnahme:**

**Zukünftig wird noch genauer darauf geachtet, wann der Eigentumsübergang stattgefunden hat.**

**Seite 52**

Sonderposten aus Beiträgen

- Anlagennummern 20003205 – 20003209: Sopo Riestedter Bahnhofstraße

Aufgrund von Zahlungseingängen aus Straßenausbaubeiträgen wurden 2.930,00 EUR aus den Sonderposten aus Anzahlungen in den Sonderposten aus Beiträgen umgebucht. Nach Personenkontoauskunft des Fachdienstes Kasse wurden 2.880,00 EUR als tatsächlicher Zahlungseingang verbucht.

Aufgrund der Geringfügigkeit erfolgt keine Beanstandung. Es wird jedoch empfohlen, vor Buchung in der Anlagenbuchhaltung einen Personenkontenabgleich durchzuführen, um die tatsächlichen Zahlungsflüsse nachzuvollziehen und eine korrekte Zuordnung zu den entsprechenden Sonderposten und Anlagegütern durchführen zu können.

**Stellungnahme:**

**Mittlerweile erfolgt vor Buchung in der Anlagenbuchhaltung ein Personenkontenabgleich.**

**Seite 53 ff.**

Sonstige Sonderposten

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung stellen Grundstücke, für die ein Grundbucheintrag „Eigentum des Volkes“ oder „Rechtsträger Volkseigentum der DDR“ besteht, grundsätzlich städtisches Eigentum dar. Es wird empfohlen, diese auf Grundlage des Vollständigkeitsprinzips als städtisches Vermögen zu bilanzieren. Die bisher bilanzierten korrespondierenden Sonderposten zu den nach Eröffnungsbilanzstichtag übertragenen Grundstücken sind ertragsunwirksam gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz aufzulösen.

Es wird weiterhin empfohlen, für Grundstücke, deren Zuordnung bisher noch ungeklärt ist, entsprechende Zuordnungsanträge nach dem VZOG zu stellen.

**Stellungnahme:**

**Mit Datum vom 17.02.2021 wurde durch die Verwaltungsleitungssitzung der Beratungsvorlage über die Bestätigung der Verfahrensweise der VZOG Grundstücke - Erfassung, Bewertung, bilanzielle Umsetzung zugestimmt.**

**Verfahrensweise:**

**Im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 (letzter noch offener Jahresabschluss) werden die fehlenden Grundstücke noch aufgenommen.**

**Die Verfahrensweise, dass die Bewertung der Grundstücke mit dem Ersatzwertverfahren erfolgt (gemäß Bewertungsrichtlinie LSA) sowie deren Ausweisung unter der jeweiligen Bilanzposition, wird beibehalten. Analog des Buchwertes der Grundstücke wird das Eigenkapital erhöht.**

**Nachträgliche, eindeutig im Zusammenhang mit der Vermögenszuordnung auftretende Kosten (z.B. Vermessungskosten), werden dem entsprechenden Grundstück zugeordnet. Das anzuwendende Ersatzwertverfahren bleibt davon unberührt.**

**Sollten VZOG-Grundstücke, die nachträglich in den JAB 2016 aufgenommen und später einem Dritten zugeordnet werden, so sind die Grundstücke mit dem jeweiligen Jahresabschluss auszubuchen und als außerordentlicher Aufwand ergebniswirksam zu berücksichtigen.**

**Die bisher passivierten (nicht rechtskonformen) Sonderposten sind gegen die Rücklage aus der EÖB aufzulösen; es erfolgt keine ertragswirksame Auflösung der Sonderposten.**

#### **Seite 55**

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

- AZ 1 A 140/14 HAL – Verfahrensakte – Rückstellungsbetrag 0,00 EUR

Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsrechtsstreit mit dem Land Sachsen-Anhalt wegen Zinsen für nicht fristgerechte Verwendung von Fördermitteln.

Der Streitwert beträgt insgesamt 33.656,50 EUR. Die Stadt Sangerhausen hat im Jahr 2014 drei Klagen gegen das Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt, wegen nicht fristgerechter Verwendung von Fördermitteln und damit einhergehender Strafzinsforderungen, eingeleitet. Laut Mitteilung des zuständigen Fachbereiches endet der Rechtsstreit im Jahr 2017 im Sinne der Stadt Sangerhausen, so dass bis dato lediglich Gerichtskosten i. H. v. 2.109,00 EUR angefallen sind, welche auch bereits im Jahr 2014 beglichen worden sind.

Die Verfahrensakte enthält zum Prüfzeitpunkt keinen Nachweis hinsichtlich der Beendigung des Rechtsstreits. Eine entsprechende Dokumentation ist nachzuholen.

Wertverändernde Umstände in Folgejahren als sog. wertbegründende Tatsachen – nämlich die Kenntnis zum Zeitpunkt des Erstellens des Jahresabschlusses 2014, dass das Verfahren zugunsten der Stadt im Jahr 2017 beendet sein wird –, dürfen keine Auswirkungen auf die Bilanzansätze und den Jahresabschluss zu einem ihrem Auftreten vorausgehenden Stichtag haben.

Wertaufhellende Tatsachen – nämlich die Klageeinreichung – sind hingegen bei der Passivierung zu berücksichtigen, da sie vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht worden sind.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung war somit im Jahr 2014 sowie den folgenden Jahren bis Beendigung des Rechtsstreits (entnommen aus der zum Jahresabschluss beigefügten Aufstellung) eine Rückstellung entsprechend § 35 KomHVO i. H. d. Streitwertes (ca. 34.000,00 EUR) zu passivieren.

#### **Stellungnahme:**

**Die Dokumentation wird nachgeholt und der Hinweis der Passivierung wird zukünftig beachtet und umgesetzt.**

#### **Seite 61**

##### **Kassenprüfungen**

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der im Jahr 2014 nach § 140 KVG LSA obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der Dienstanweisung über Handvorschüsse und Einzahlungskassen in der jeweils gültigen Fassung im Haushaltsjahr insgesamt 34 Kassenprüfungen (Kassenbestandsaufnahmen) entsprechend den Festlegungen der §§ 40-42 GemKVO Doppik vorgenommen.

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen obliegt gemäß § 116 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. § 39 GemKVO Doppik dem Oberbürgermeister bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht einem sonstigen Gemeindebediensteten (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Rechnungsprüfung fraglich ist, ob die bisher durch den Kassenaufsichtsbeamten getätigten Handlungen in Bezug auf die Kassenaufsicht angemessen und ausreichend sind.

Die Rechnungsprüfung ist weiterhin der Auffassung, dass der Hauptverwaltungsbeamte eigene Schwerpunkte in Bezug auf Kontrollart, -intensität und -häufigkeit setzen muss, um seiner individuellen Verantwortung für die Kasse gemäß 116 Abs. 6 KVG LSA gerecht zu werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Erledigung dieser Aufgabe durch das Rechnungsprüfungsamt nicht im Einklang mit § 139 Abs. 1 KVG LSA steht.

**Stellungnahme:**

Nach § 116 Abs. 6 KVG LSA überwacht der Hauptverwaltungsbeamte die Führung der Kommunalkasse. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht einem sonstigen Beschäftigten der Kommune (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen, der nicht Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter sein darf.

Zur Erläuterung hierzu wurden verschiedene Kommentare (zur ehemaligen Gemeindeordnung), die Dienstanweisung der Stadtkasse sowie Ausführungen des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V. herangezogen.

Die Aufsicht über die Kassenführung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten, der sie aber an einen Bediensteten der Gemeinde (Kassenaufsichtsbeamter) delegieren kann. Die Kassenaufsicht ist u. a. durch unvermutete Kassenprüfungen und Kassenbestandaufnahmen zu führen. Der Oberbürgermeister bzw. Kassenaufsichtsbeamter kann das eigene Rechnungsprüfungsamt zu Prüfungszwecken mit heranziehen.

Entsprechend der Dienstanweisung der Stadtkasse Punkt 2.4 ist festgelegt, dass die Kassenaufsicht mit Ausnahme der Kassenprüfung sowie sonstige Prüfungsaufgaben dem Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und Finanzen obliegen. Die Kassenprüfung sowie die unvermutete Kassenbestandsaufnahme nach § 40 GemKVO sind durch die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes durchzuführen.

Nach Ansicht der Ausführungen vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. beinhaltet die Kassenaufsicht folgende Aufgaben:

1. Werden die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt?
2. Sind die personellen, räumlichen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben?
3. Es ist darauf zu achten, dass kein Rückstand bei den Buchungen der Einnahmen und Ausgaben entsteht.
4. Werden Kassenmittel, Bücher, Belege ordnungsgemäß verwaltet und verwahrt?
5. Werden die vorgeschriebenen Kassenabschlüsse pünktlich vorgenommen?

Zu den Punkten 3 und 5 kann gesagt werden, dass arbeitstäglich die Durchführung des Tagesabschlusses im Fachdienst Kasse erfolgt. Dieser beinhaltet alle vorgenommenen Buchungen zu den Ein- und Auszahlungen aller vorhandenen Konten (Zahlwege). Das Datum des jeweils bearbeiteten Kontoauszuges wird im Intranet eingestellt und ist somit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersichtlich.

Die Umsetzung aller weiteren Aufgaben erfolgt durch den zuständigen Fachbereichsleiter zu verschiedenen Arbeitsterminen.

  
Strauß  
Oberbürgermeister

08.04.2021